

Synopse zur Feuerwehrsatzung

Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen

Satzung aktuell	Entwurf	Begründung
§ 2 Abs. 2 Die Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer gemeinsamen Dienstanweisung der Freiwilligen Feuerwehr geregelt.	§ 2 Abs. 2 Die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften wird durch Dienstanweisungen des Trägers der Feuerwehr näher ausgestaltet.	redaktionelle Anpassung
-	§ 3 Abs. 4 Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Neu Vorschlag SWL
	§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 Die Stellvertreter können insbesondere für die Aufgabenbereiche Ausbildung, Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung, Technik, Organisation und Verwaltung zuständig sein. Die interne Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtwehrleiter.	Ergänzung und Konkretisierung; Vorschlag SWL
-	§ 4 Abs. 2 Zur Unterstützung der Stadtwehrleitung kann ein Stadtkinder- und Jugendwart sowie ein Stellvertreter durch den Stadtrat berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Stadtwehrleitung für die Dauer von vier Jahren.	Einfügung Stadtkinder- und -jugendwart
§ 4 Abs. 5	§ 4 Abs. 6 c) Stadtkinder- und -jugendwart	neu eingefügt
-	§ 5 Abs. 4 ³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.	Satz 3 eingefügt zur Klarstellung Wahl für 2. Wahlgang
-	§ 10 Abs. 4 Zur Koordinierung ortswehrübergreifender Angelegenheiten kann ein Stadtsprecher der Alters- und Ehrenabteilungen bestellt werden.	Neu, Vorschlag SWL

-	§ 4 Absatz 6 (Stadtwehrleitung) § 4 Absatz 8 (Ortswehrleitung)	Neu eingefügt zur Definition wer Teil der Leitung ist
§ 11 Abs. 1 Satz 3 Bei Zweifeln an der geistigen oder körperlichen Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.	§ 11 Abs. 1 Satz 3 Der Träger der Feuerwehr kann die Teilnahme an feuerwehrspezifischen Eignungs- oder arbeitsmedizinischen Untersuchungen verlangen.	Änderung der Definition der Feststellung Tauglichkeitsvoraussetzungen
-	§ 11 Abs. 3 ¹ Neu aufgenommene Mitglieder der Einsatzabteilung durchlaufen eine Probezeit von zwölf Monaten. ² Für Mitglieder, die aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden, kann die Probezeit entfallen. ³ Während der Probezeit soll die persönliche und fachliche Eignung sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit festgestellt werden. ⁴ Die Probezeit kann in begründeten Fällen verkürzt oder verlängert werden.	Probezeit neu eingefügt, Vorschlag SWL
-	§ 11 Abs. 6 Dienstlich überlassene Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ausschließlich für dienstliche Zwecke zu verwenden. Schäden, Mängel, Verluste oder Funktionsbeeinträchtigungen sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter anzuzeigen.	Neu eingefügt zur Behandlung von Ausrüstung, Vorschlag SWL
-	§ 12 Abs. 3 Satz 2 Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst.	Neu eingefügt zur Klarstellung, dass auch bei Ausscheiden aus Einsatzdienst die nicht mehr benötigte Ausrüstung abzugeben ist.
§ 12 Abs. 6 Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr	§ 12 Abs. 6 Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei: - wiederholter vorsätzlicher Verletzung gegen Dienstpflichten, - erheblicher Störung des Dienstbetriebes, - vorsätzlicher Beschädigung von Feuerwehrvermögen,	Konkretisierung der Ausschlussgründe

ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	- Missbrauch von Feuerwehrtechnik oder Ausrüstung, - Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr erheblich zu beeinträchtigen, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
§ 16 Mitgliederversammlung	§ 16 Mitgliederversammlung	komplette Überarbeitung, u.a. Einführung der gemeinsamen MV für die Gesamtwehr, nähere Themenbeschreibung der Versammlung usw.
§ 17 Sprachliche Gleichstellung	§ 17 Sprachliche Gleichstellung	Anpassung des Wortlauts